

Von: [Schwolow, Dietmar \(52-11\)](#)
An: [Stadtsporthund Bonn](#)
Cc:

Betreff: Corona - Rückkehr des Sports in den Normalbetrieb
Datum: Freitag, 29. Mai 2020 14:33:32

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 der ab dem 30.05.2020 gültigen Coronaschutzverordnung NRW, die mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft tritt, wird Personengruppen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, auch der nicht-kontaktfreie Sport im Freien wieder gestattet. Auch sind Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport im Freien unter Einhaltung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts wieder zulässig. Ferner wird auch die Nutzung von Umkleide- und Sanitäranlagen unter Auflagen wieder gestattet. Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt.

Im Einzelnen treten folgende Regelungen ab dem 30.05.2020 in Kraft:

1. Gestattet sind der kontaktlose Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum. Für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.), müssen geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden, auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen.
2. Für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.) ist im Freien auch der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb ohne Mindestabstand wieder zulässig. Im Übrigen bleibt der Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb mit unvermeidbarem Körperkontakt weiterhin untersagt.
3. Unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 ist zudem das Betreten der Sportaußenanlagen durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.
4. Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 bis 3 wieder zulässig. Allerdings muss dem Gesundheitsamt ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden.
5. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt
6. Die Rückverfolgbarkeit der am Sport- und Trainingsbetrieb beteiligten Personen muss sichergestellt werden. Nach § 2 a Abs. 2 der Verordnung liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

Das Städtische Gebäudemanagement gibt die Umkleide- und Duschräume ab Dienstag, den 02.06.2020 frei und stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Um die Beschaffung von Desinfektionsmitteln müssen sich die jeweiligen Nutzer der städtischen Sportanlagen selbst kümmern. Neben den Auflagen, die sich aus der Coronaschutzverordnung ergeben, liegt bei den Hallennutzern auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen in der Eigenverantwortung:

- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-

Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.

- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Die Kleingeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen. Die städtischen Großsportgeräte sind zur Nutzung noch nicht frei gegeben. Ob und wann die städtischen Großsportgeräte wieder für den Sportbetrieb zur Verfügung gestellt werden, wird derzeit geprüft.
- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Folgende Turn- und Sporthallen werden noch für schulische Belange (Einrichtung als Unterrichts- und Klassenraum) benötigt und sind noch bis zu den Sommerferien für den Sportbetrieb gesperrt:

Turnhalle KGS Buschdorf

Turnhalle KGS Laurentiuschule

Turnhalle GGS Medinghoven

Turnhalle GGS Michaelschule-Innenstadt

Turnhalle KGS Nikolausschule

Turn- und Gymnastikhalle Clara-Schumann-Gymnasium

Turn- und Gymnastikhalle Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium

Turnhalle Friedrich-Ebert-Gymnasium

Turnhalle Hardtberg-Gymnasium

Turnhalle, Gymnastikhalle 1 und 2 Helmholtz-Gymnasium

Turnhalle Marie-Kahle-Gesamtschule

Turn- und Gymnastikhalle Beethoven-Gymnasium

Turn- und Dreifachhalle der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule (ab dem 02.06.2020)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schwolow Bundesstadt
Bonn
Sport- und Bäderamt Rathaus
Bad Godesberg, Kurfürstenallee
2.3, 53177 Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32 36
Telefax +49(0)2 28.77 32 86
E-Mail
dietermar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf

www.bonn.de/newsletter

Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2019.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.
